

# **Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald über die Einschränkung privater Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 vom 15.10.2020**

Die Ortschaftspolizeibehörde der Stadt St. Georgen im Schwarzwald erlässt nach § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

## **Verfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald über die Einschränkung privater Feierlichkeiten zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 15.10.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird widerrufen. Ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 Abs. 1 LVwVfG. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 15.10.2020 war wegen des starken Anstiegs der Neuinfektionen und dem Überschreiten der 7-Tages-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner im Schwarzwald-Baar-Kreis ursprünglich geboten.

Eine Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) durch das Land Baden-Württemberg stand kurzfristig nicht in Aussicht. Zudem waren die Ortschaftspolizeibehörden gehalten, den Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14.10.2020 rechtlich umzusetzen.

Mit Erlass der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung hat die Regierung des Landes Baden-Württemberg nachträglich zum Erlass der stadt eigenen Allgemeinverfügung landesweit geltende Regelungen getroffen. Damit werden

alle bisherigen Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 thematisch geordnet und für die Adressaten übersichtlich gebündelt.

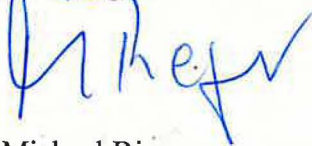
Aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vereinheitlichung der Rechtslage im Land Baden-Württemberg ist die Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt St. Georgen geboten.

Gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) vom 28.11.2018 der Stadt St. Georgen im Schwarzwald gilt diese Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt St. Georgen im Schwarzwald ([www.st-georgen.de](http://www.st-georgen.de)) als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt St. Georgen im Schwarzwald Widerspruch erhoben werden.

St. Georgen im Schwarzwald, den 3. November 2020



Michael Rieger  
Bürgermeister